

---

# **Vertrag über die Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal**

vom 25. November 2012

---

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Niederdorf und Oberdorf (Standortgemeinde) (nachstehend Vertragsgemeinden) vereinbaren:

## **Art. 1 Gemeinsame Sozialhilfebehörde**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden setzen eine gemeinsame Sozialhilfebehörde gemäss § 34b des Gemeindegesetzes ein (Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal, nachstehend RSHBW).

<sup>2</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die RSHBW ist möglich. Dies bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Ein Beitritt ist nur möglich bei gleichzeitiger Unterzeichnung der Vereinbarung über den Regionalen Sozialdienst Waldenburgerthal (nachstehend RSDW).

<sup>3</sup> Die RSHBW ist für den Vollzug der Gemeindeaufgaben gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz verantwortlich.

<sup>4</sup> Die ausgerichteten Unterstützungen werden von der Niederlassungsgemeinde der unterstützten Person getragen.

## **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die RSHBW besteht aus so vielen Mitgliedern, wie Gemeinden dem Vertrag zugestimmt haben. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied, das zwingend dem Gemeinderat angehört.

<sup>2</sup> Das Präsidium soll idealerweise durch die Standortgemeinde Oberdorf übernommen werden. Im Weiteren konstituiert sich die RSHBW selbst.

### **Art. 3 Aufgaben**

Die RSHBW nimmt neben den gesetzlich vorgegebenen folgende zusätzliche Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, welcher durch den RSDW verfasst wird.
- Verabschiedung des Budgets bis 30. Juni und der Jahresrechnung bis 31. Januar zuhanden der Vertragsgemeinden.

### **Art. 4 Vergütungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der RSHBW erhalten für ihre Tätigkeit die Vergütungen gemäss Personalreglement der Standortgemeinde Oberdorf.

<sup>2</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Behördenaktuariat erhalten zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld eine besondere Entschädigung. Diese Entschädigungen werden durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden festgelegt bzw. angepasst.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen an Behördenmitglieder, die Löhne des Personals des RSDW, die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder sowie für Spesenentschädigungen werden im Personalreglement der Standortgemeinde Oberdorf geregelt.

### **Art. 5 Behörden- und Verwaltungsaufwand**

<sup>1</sup> Die Standortgemeinde sorgt für eine Rechnungsführung über den Behörden- und Verwaltungsaufwand nach folgender Artengliederung:

- 300 Behörden und Kommissionen (Behördenentschädigungen)
- 301 Löhne
- 305 Sozialversicherungsbeiträge
- 309 Übriger Personalaufwand (Weiterbildung)
- 310 Büromaterialien, Drucksachen
- 311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- 312 Wasser, Energie, Heizmaterial
- 313 Verbrauchsmaterialien
- 314 Baulicher Unterhalt durch Dritte
- 315 Übriger Unterhalt durch Dritte (Unterhalt Informatik, Geräte)
- 316 Mieten, Pachten, Benützungskosten (Büro- und Mobiliarmiete, Miete Informatik)
- 317 Spesenentschädigungen
- 318 Dienstleistungen und Honorare (Support Informatik, Porti, Gebühren, Telefon, Kontroll- und Revisionskosten, Bankspesen, Versicherungen)
- 319 Übriger Sachaufwand

<sup>2</sup> Die RSHBW sorgt für die Rechnungsführung über den Aufwand für Unterstützungsleistungen und Asylbewerberbetreuung.

## **Art. 6 Kostenverteilung**

Die Kosten für den Behörden- und Verwaltungsaufwand werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- 30% nach der Einwohnerzahl mit Stand am 30. September des Rechnungsjahres
- 70% nach anrechenbarem Zeitaufwand pro jeweilige Fallbearbeitung, wobei dieser pauschaliert erfasst wird

## **Art. 7 Leistungsvereinbarungen mit Dritten**

<sup>1</sup> Für Dienstleistungen, die an Dritte vergeben werden, werden durch die RSHBW mit den Auftragnehmern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Kosten für diese Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand erfasst und separat verrechnet.

<sup>3</sup> Dienstleistungsaufträge können von der RSHBW im Rahmen des bewilligten Budgets oder wenn dieses nicht ausreicht aufgrund eines durch die Vertragsgemeinden genehmigten Nachtragskredites abgeschlossen werden.

## **Art. 8 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages, inkl. die Aufnahme weiterer Gemeinden, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und Urnen sämtlicher Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Jahr** jeweils auf das **Ende eines Kalenderjahres** diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen. Eine Kündigung des Vertrages ist nur bei gleichzeitiger Kündigung der Vereinbarung über den RSDW rechtswirksam.

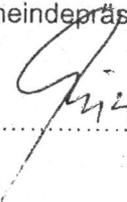
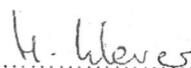
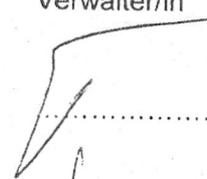
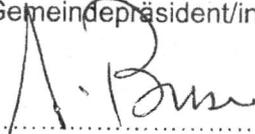
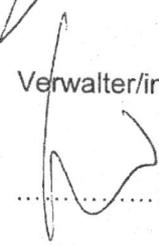
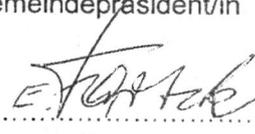
## **Art. 9 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und Urnen in allen Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen <sup>1)</sup> und den Urnenabstimmungen <sup>2)</sup> der Gemeinden:

Bennwil,	27.09.2012	1)	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
	25.11.2012	2)		
Hölstein,	24.09.2012	1)	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
	25.11.2012	2)		
Langenbruck,	19.09.2012	1)	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
	25.11.2012	2)		
Niederdorf,	13.09.2012	1)	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
	25.11.2012	2)		
Oberdorf,	17.09.2012	1)	Gemeindepräsident/in	Verwalter/in
	25.11.2012	2)		

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.: 2037

Datum: 11.12.2012

Landschreiber

.....

**Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Vertrag über die Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburger Tal vom 29. November 2009 wird aufgehoben.

Eingang

13. DEZ. 2012

Gemeindeverwaltung  
Niederdorf

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2037

vom 11. Dezember 2012

**Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Niederdorf und Oberdorf - Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal**

I.

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Niederdorf und Oberdorf haben einen Vertrag über eine "Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal" abgeschlossen. Der Vertrag ist in den genannten Gemeinden nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen an den Urnenabstimmungen vom 25. November 2012 wie folgt genehmigt worden:

Bennwil: 86 Ja gegen 25 Nein,  
Hölstein: 324 Ja gegen 56 Nein,  
Langenbruck: 202 Ja gegen 55 Nein,  
Niederdorf: 211 Ja gegen 38 Nein,  
Oberdorf: 222 Ja gegen 56 Nein.

II.

a) Der Vertrag über die Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal richtet sich nach § 34b des Gemeindegesetzes (GemG) und ist aufgrund von § 168 Buchstabe a<sup>bis</sup> GemG dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

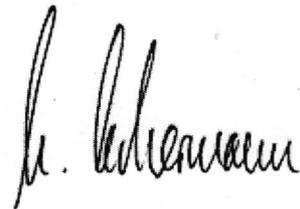
b) Der Vertrag ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

://: Der Vertrag vom 25. November 2012 der Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Niederdorf und Oberdorf über die "Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal" wird genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Finanzkontrolle
- Kantonales Sozialamt (mit einer Vertragskopie)
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:



Eingang  
1.3.2015  
Gemeindeverwaltung  
Niederdorf

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015

1.3.2015